

## Vereinssatzung

Schalke 04 Fan-Club  
"Kerspe-Knappen"

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1.1 Der Verein führt den Namen

Schalke 04 Fan-Club "Kerspe-Knappen"

und hat seinen Sitz in Kierspe.

Er ist am 10.09.1999 gegründet und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."

1.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Meinerzhagen.

1.3 Der Verein ist Mitglied des

Schalke Fan-Club Dachverbandes e.V.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch angemessene Verwirklichung des sportlichen Charakters einer Fußballbegegnung sowohl durch Besuche des F.C. Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. als auch bei anderen Veranstaltungen durch Einsatz als Helfer.

Es werden sportliche Veranstaltungen in Form von Fußballturnieren durchgeführt, gefördert und daran teilgenommen.

Der Verein wendet sich gegen jegliche rassistischen Handlungen und Äußerungen sowie gegen jegliche Art von Gewalttätigkeiten. Der Fairplay-Gedanke steht dabei im Vordergrund. Politische und Weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

Der Verein führt arbeitserleichternde Funktionen als Bindeglied zwischen dem F.C. Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. und der Allgemeinheit aus.

Anliegen jeglicher Art nicht als Mitglieder des F.C. Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. eingetragener Personen, die diesen betreffen, werden über den "Schalker Fan-Club Verband e.V." an den F.C. Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. vorgetragen und erörtert.

Gleichzeitig werden Fahrten zu den Heim- und Auswärtsspielen des F.C. Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. organisiert und durchgeführt, an denen auch Personen teilnehmen sollen und dürfen, die nicht Mitglieder dieses Vereines sind.

Dadurch soll gleichzeitig der Kontakt und das Verständnis zu Anhängern und Fan-Clubs anderer Vereine hergestellt und gefördert werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Schalke Fan-Club Dachverbandes e.V. oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## **§ 4 Mitglieder**

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

### 4.1 Ordentliche Mitglieder

- Passive Mitglieder

### 4.2 Außerordentliche Mitglieder

- Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4.3 Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

### 4.4 Ehrenmitglieder

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

5.1 Anträge auf Annahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.

5.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung. Die Mitgliedschaft wird mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung und Zahlung des fälligen Jahresbeitrages wirksam.

5.3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluß aus dem Verein.

5.4 Der Austritt eines Mitglieds muß schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten gemäß § 6.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände unverzüglich an den Vorstand herauszugeben.

5.5 Der Ausschluß eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluß des Vorstands erfolgen. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung, bei grob unsportlichem Verhalten, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeträge von mehr als einem Jahr oder Nichterfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres und bei anderem vereinsschädigendem Verhalten.

5.6 Der Ausschluß eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 1 Jahr im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht gezahlt wird.

5.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen. Geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört einzuhalten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen und bei der Aufnahme die vom Vorstand festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.

8.2 In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

8.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in der Presse und auf der vereinseigenen Internetseite. Personen bzw. Mitglieder, die nicht im Bereich der heimischen Presse wohnen und auch nicht die Möglichkeit haben, auf die vereinseigene Internetseite zurückgreifen zu können, werden weiterhin persönlich angeschrieben. Anträge der Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- 8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.
- 8.5 Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer vorzunehmen.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 8.7 Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen; Wahlen grundsätzlich offen. Eine geheime Wahl erfolgt nur, wenn ein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 8.8 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- 8.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer, dem 1. Schriftführer und dem 2. Schriftführer. Weiterhin gehören dem Vorstand fünf Beisitzer an.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils, spätestens einen Monat, nach der Wahl die Geschäfte des Vereins.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl soll der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer gewählt werden und in Jahren mit ungerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende, der 2. Kassierer und der 2. Schriftführer.

9.2 Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

9.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

9.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 2. Kassierer, der 1. Schriftführer und der 2. Schriftführer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

9.5 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden.

9.6 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.

9.7 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 6; er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.

## **§ 10 Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden im Wechsel gewählt, das heißt immer nur einer pro Jahr. Der 1. Kassenprüfer berichtet über die Prüfung und scheidet anschließend aus. Der 2. Kassenprüfer wird zum 1. Kassenprüfer. Es wird ein neuer 2. Kassenprüfer gewählt.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Kierspe zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen.